

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 7 (1951)
Heft: 2

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nach das Frauenstimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten nur durch eine Verfassungsrevision eingeführt werden kann, nicht abweichen zu sollen.

V.

Unter diesen Umständen hielt der Bundesrat dafür, dass der Zeitpunkt nicht gekommen ist, um über die materielle Frage zu entscheiden, ob das Frauenstimm- und -wahlrecht in eidgenössischen Angelegenheiten einzuführen sei. Ohne für oder gegen das Frauenstimm- und -wahlrecht Stellung zu nehmen, hat der Bundesrat bis jetzt immer die Auffassung vertreten, es sei richtiger, wenn das Frauenstimm- und -wahlrecht zuerst in den Gemeinden und in den Kantonen eingeführt werde. Erst wenn einige Erfahrungen auf dem Boden des kantonalen und des kommunalen Rechts gesammelt sein werden, wird man mit einiger Aussicht auf Erfolg daran gehen können, die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts bundesrechtlich einzuführen. Es schien dem Bundesrat deshalb auch verfrüht, jetzt schon die im Postulat Oprecht angeregte Prüfung dieser in politischer wie in kultureller Hinsicht höchst wichtigen Frage vorzunehmen und einen Bericht darüber zu erstatten. Das ist der Grund, weshalb bis jetzt der Bericht noch nicht erstattet wurde. Nichts steht aber einer Lösung im Wege, wonach nun die beiden parlamentarischen Kommissionen den eidgenössischen Räten beantragen, es sei der Bundesrat zu beauftragen, jetzt schon eine Vorlage auf Revision des Artikels 4 der Bundesverfassung und allfällig anderer, damit zusammenhängender Verfassungsartikel den eidgenössischen Räten zu unterbreiten.

Zusammenfassend stellt der Bundesrat fest, dass die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts im Bund nicht ohne eine Revision der Bundesverfassung möglich ist; die nötige Rechtsgrundlage könnte sowohl durch eine Teilrevision wie bei Anlass einer Totalrevision der Verfassung geschaffen werden.

Wir ersuchen Sie, in diesem Sinne von dem vorliegenden Bericht Kenntnis zu nehmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 2. Februar 1951.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ed. von Steiger

Der Bundeskanzler:

Leimgruber

Redaktion: L. Lienhart, Rebbergstrasse 33, Zürich 37, Telefon 26 05 44

Inserate an: A. Moos, Buchdruckerei, Zürich-Höngg, Ackersteinstr. 159, Tel. 56 70 37

Anmeldungen von Abonnenten u. Adressänderungen erbeten an: Frau Pia Kaufmann
Büchnerstrasse 26, Zürich 6, Telefon 26 24 74

Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsvereins Zürich No. VIII 14151